

Die kriminalistische Fallbearbeitung

1. Zielstellung

„Ziel der Fallanalyse ist es, den einzelnen Kriminalfall aus kriminalistischer und kriminologischer Sicht möglichst weitgehend zu verstehen, um daraus Schlüsse für die Aufklärung des Verbrechens ziehen zu können.“ (BKA)

„Die Vorgehensweise eines Verbrechensanalytikers bei der Erstellung eines Täterprofils ähnelt der eines Klinikers bei der Diagnose und Behandlungsplanung: es werden Daten gesammelt und bewertet, die Ausgangssituation rekonstruiert, Hypothesen formuliert, ein Profil entwickelt und getestet und schließlich Rückmeldung gegeben.“ (FBI)

„Systematisch Zusammenhänge herzustellen zwischen Charakteristika von Kriminellen und den von ihnen begangenen Taten mit dem Ziel, polizeiliche Ermittlungen zu unterstützen, dies ist die Essenz des ‚Profiling‘.“ (David Canter, Universität Liverpool)

1.1 Krim. Fallbearbeitung

- die "Kriminalistische Lagebewältigung" **dient der Lösung kriminalistischer Probleme;**
- von einer **vorgegebenen Ausgangssituation** aus (festgestellte Straftat) soll auf einem **vorgeschriebenen Weg** (Gesetzlichkeit) ein **Ziel** angestrebt werden (Aufklärung, Beweis der Täterschaft)
- Ausgangspunkt ist Verdacht einer Straftat (zureichende, tatsächliche Anhaltspunkte) mit in der Regel unzureichendem Informationsaufkommen.

1.2 Vorgehen

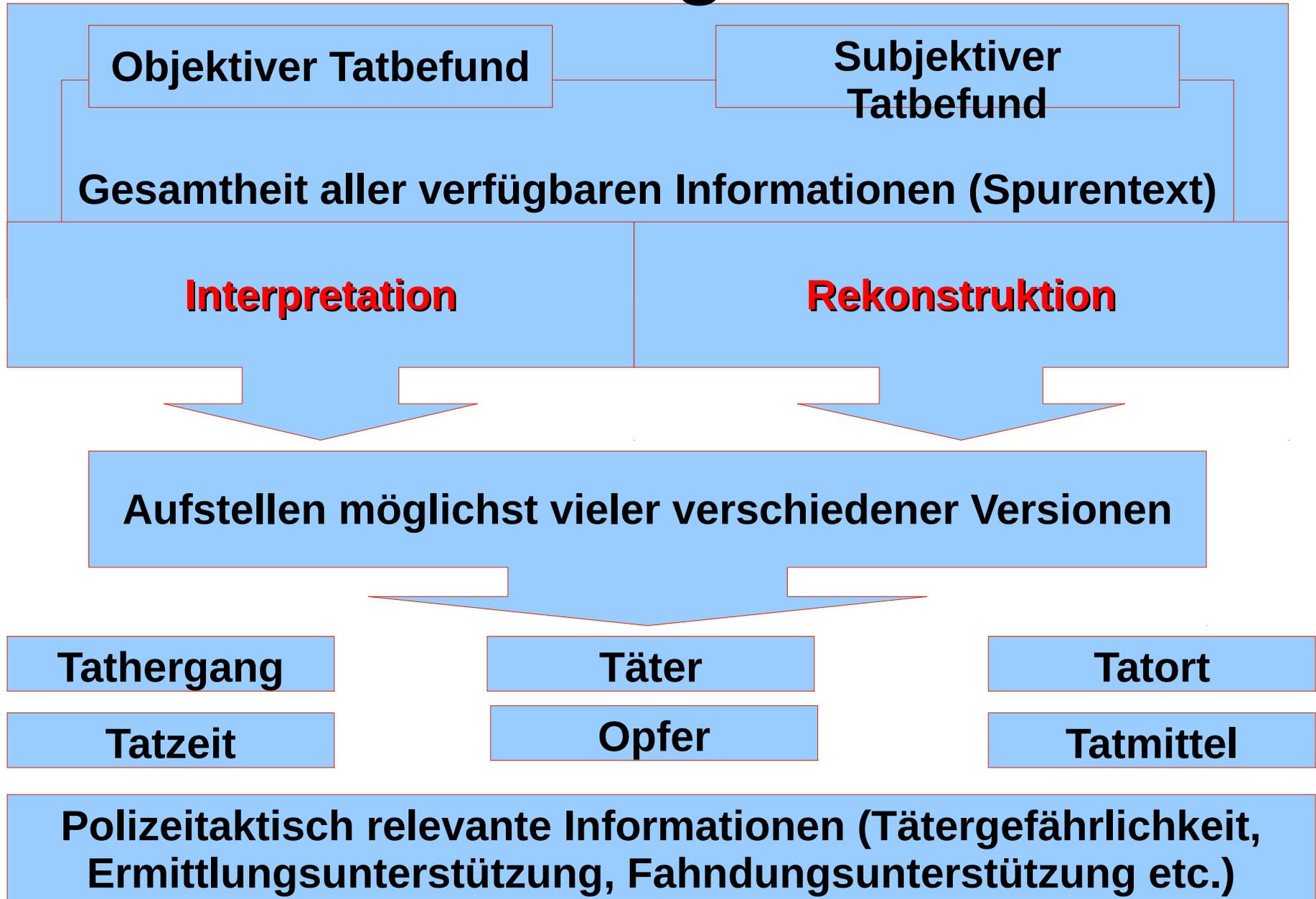
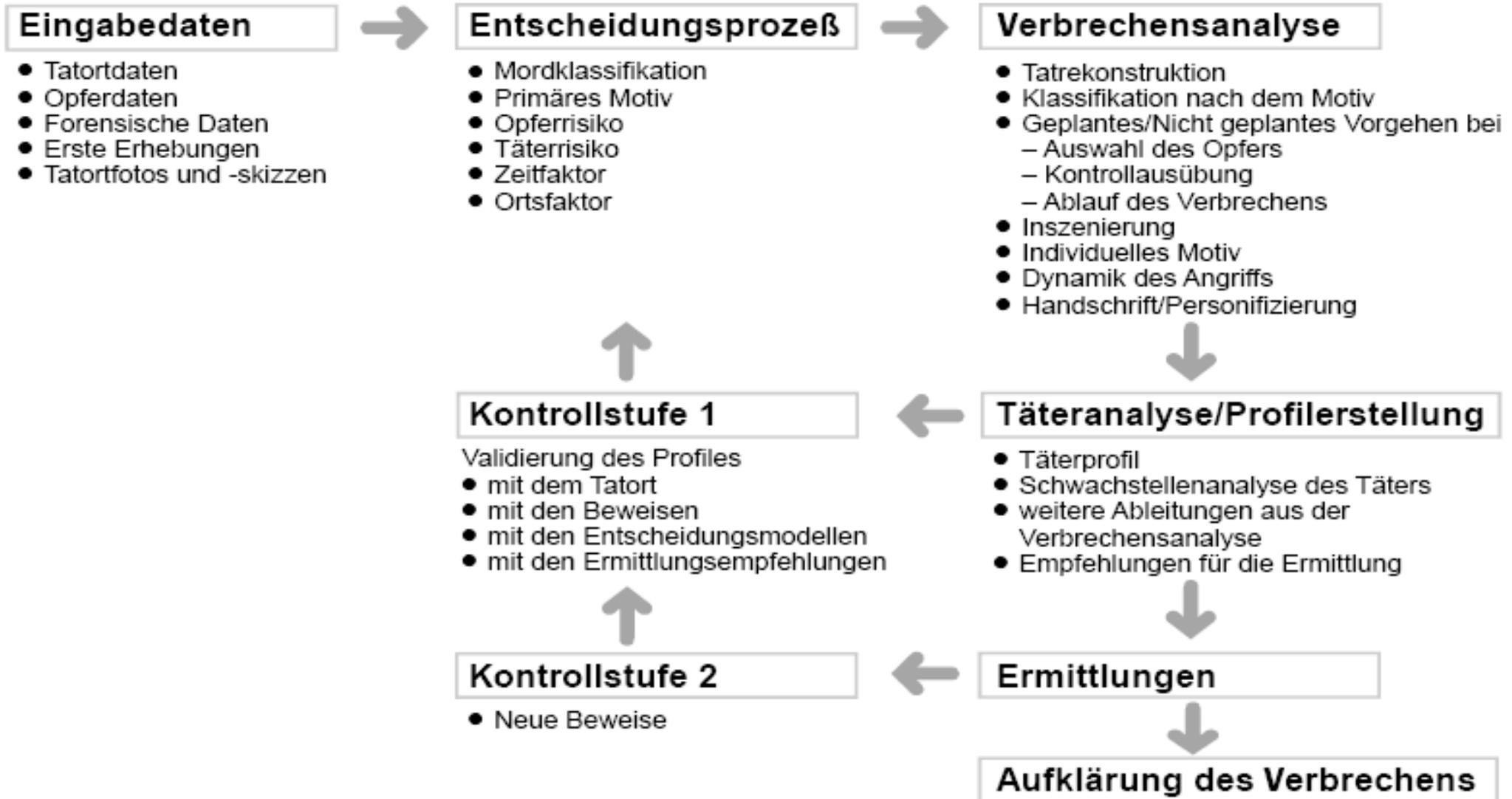


Abbildung 15:

Ablauf einer Tathergangsanalyse; das Schema orientiert sich an dem FBI-Modell

Ablauf einer Tathergangsanalyse (Crime Scene Analysis)



2. Sofortlagen

Sofortlagen erfordern polizeiliche Sofortmaßnahmen unmittelbar nach dem Bekanntwerden eines krim. rel. Ereignisses

polizeiliche Erkenntnisse:

- Tatort ist bekannt oder feststellbar
- geringe zeitliche Distanz zwischen Begehung der Straftat und Kenntnis durch die Polizei
- ggf. Täter noch vor Ort
- Informationen für Sofortfahndung liegen vor
- Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind notwendig (Erste Hilfe)
- Maßnahmen des Tatortschutzes sind notwendig

3. Ermittlungslagen

Ermittlungslagen erfordern Maßnahmen zur Aufklärung der Straftat und zum Beweis der Täterschaft

- Ermittlungslage kann sich unmittelbar an Sofortlage anschließen
- im Lauf einer Ermittlungslage können Sofortlagen entstehen
- Ermittlungslagen müssen nicht zwangsläufig mit Sofortlage beginnen

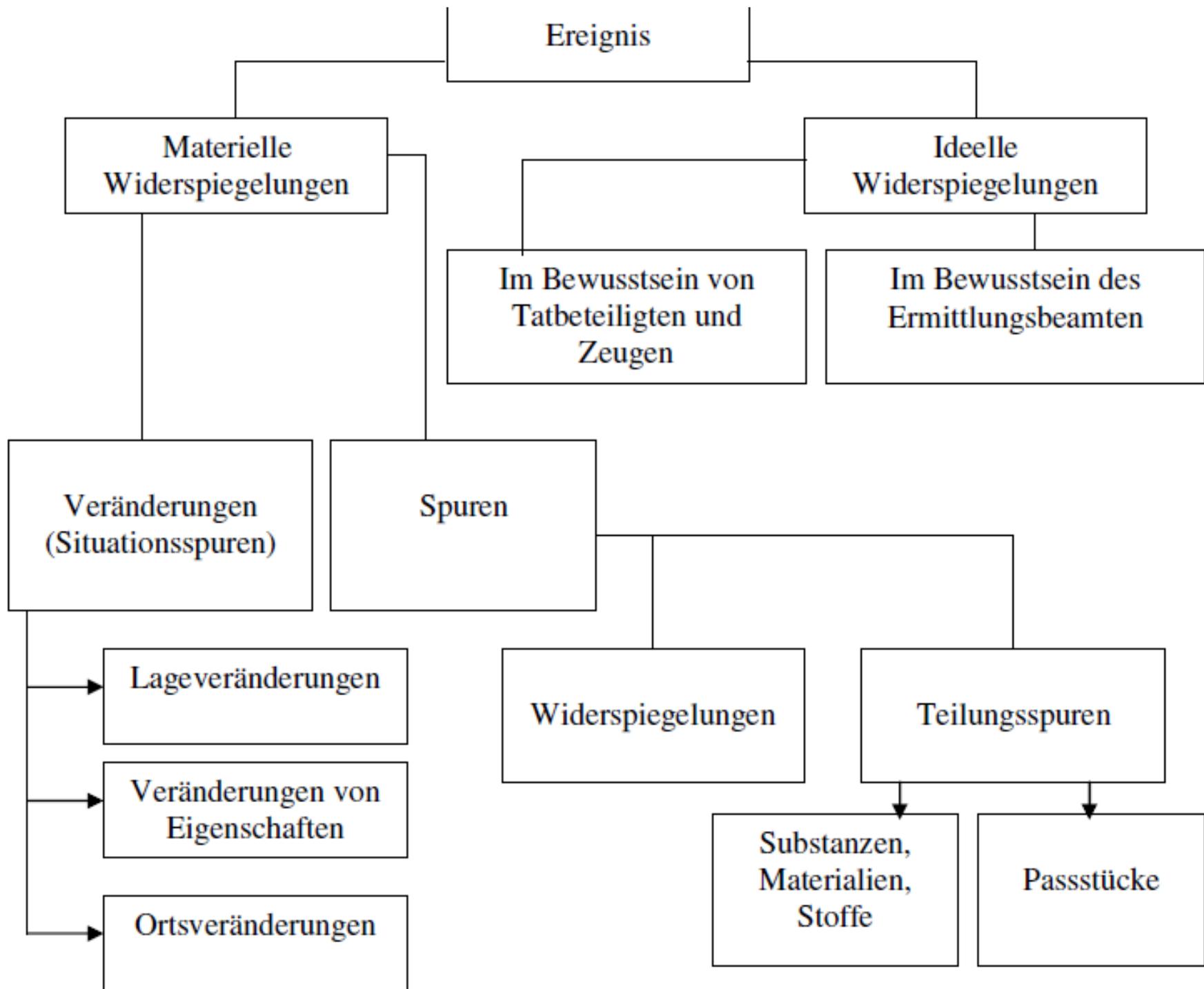
polizeiliche Erkenntnisse:

Sofortmaßnahmen sind **nicht** erforderlich, da der Erste Angriff:

- bereits abgeschlossen ist
- nicht möglich ist (Tatort nicht bekannt)
- nicht in vollem Umfang notwendig ist (z.B. weil der Tatort von untergeordneter Bedeutung ist oder nicht mehr existiert)

Besonderheiten eines kriminalistisch relevanten Ereignisses :

- vorgefundene Situation **ist einmalig**
 -
- Erkenntnisse, die nicht sofort aufgenommen werden, sind häufig **unwiederbringlich verloren**
 -
- Ereignis liegt in der Vergangenheit, es gibt also **eine zeitliche Differenz** zwischen Ereignis und der Untersuchung
 -
- Ereignis ist regelmäßig nicht der **direkten Beobachtung** des untersuchenden Kriminalisten zugänglich
 -
- Ermittlungen erfolgen unter **Informationsdefizit**, es gibt nur **selektive Kenntnisse**
 -
- Ausgangsmaterial (Grunddaten) der kriminalistischen



**Arbeitsplatz 1 ... würden Sie gerne hier
arbeiten oder**



Arbeitsplatz 2 ... oder hier? WARUM?



Warum ist Amazon in der Lage, Produkte, die heute bestellt wurden schon morgen

auszuliefern? Wo liegt Ihre Ware?



Einordnungen der Fallanalyse in die Untersuchungsmethodik eines Falles



Begriffsbestimmung

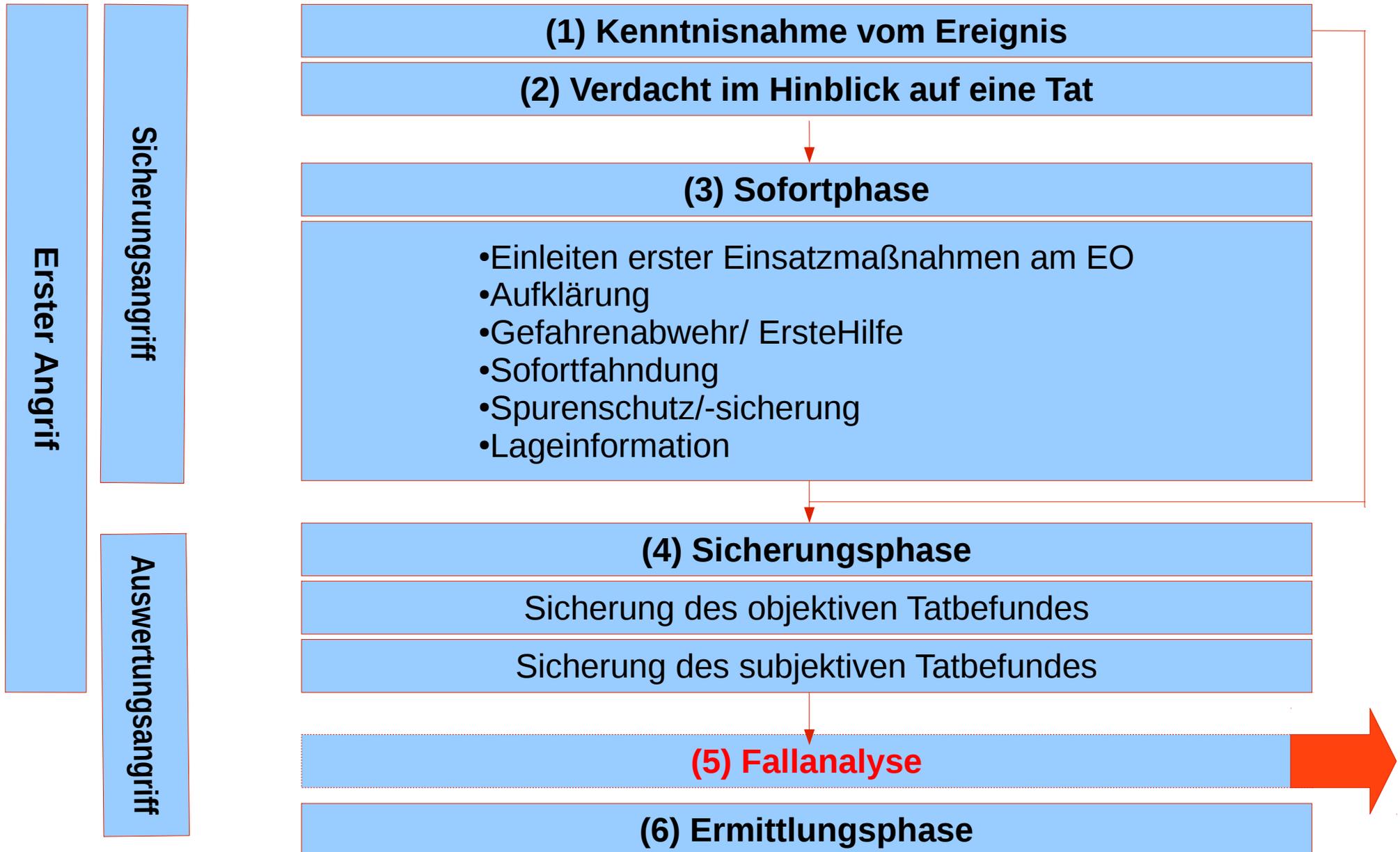
Analyse

- Zerlegung, Zergliederung,
- gedankliche Zergliederung eines Ganzen in seine Teile

Synthese

- Sortierung der Teile nach einem neuen System
- Vereinigung, Zusammenfügen von Teilen nach einem einheitlichen System (Analysefelder)

System krim. Fallbearbeitung

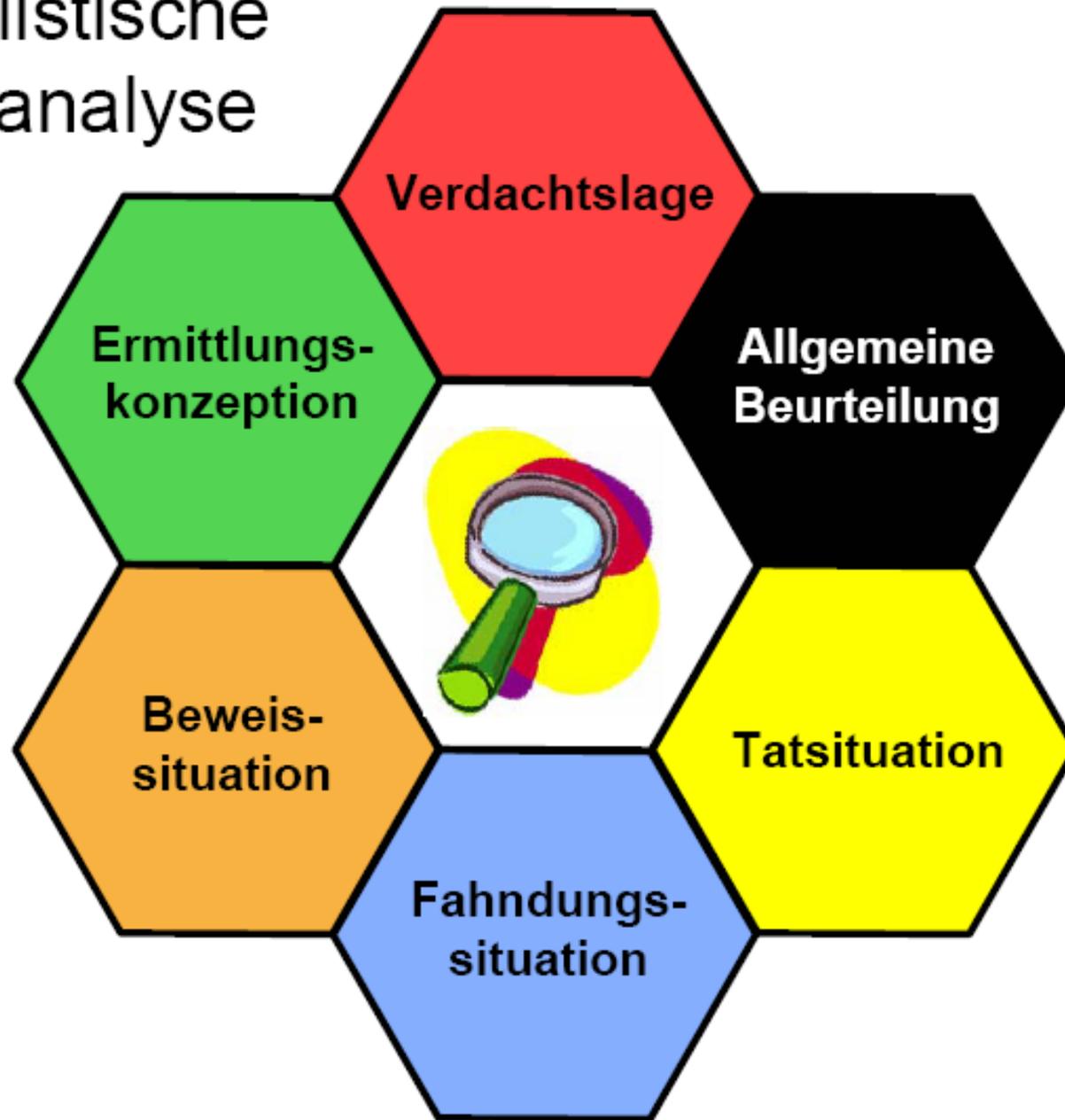


3. kriminalistische Fallanalyse

Erfassung und Bewertung der über ein kriminalistisch
relevantes Ereignis vorliegenden bzw. fehlenden
Informationen



Kriminalistische Wabenanalyse



3.1 Gefahrenlage



- Erfordernis von Sofortmaßnahmen der Gefahrenabwehr?
- z.B. Bedrohung, Erpressung, mögliche Gefahren für Zeugen, Gefahr durch Waffen, Brand- o. Explosionsgefahr, Umweltgefahr, usw.)

Erfordernis

- Verhinderung einer Straftat (geplante o. verabredete Straftat)
- Unterbindung einer Straftat (z.B. Dauerdelikt) oder Gefahr der wiederholten Tatbegehung

3.2 Verdachtslage



a) Mitteilung durch Dritte:

- enthalten die mitgeteilten Informationen tatsächliche hinreichende Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat (z.B. Behauptungen eines Anzeigenerstatters);
- welche Straftaten kommen in Frage?

b) eigene Feststellungen:

- ergibt sich aus den Maßnahmen des Ersten Angriffs die Bestätigung für tatsächliche hinreichende Anhaltspunkte für eine Straftat?
- hat sich im Zuge der Ermittlungen aufgrund neuer Informationen die Verdachtslage geändert?
- welche Straftaten kommen in Frage?

3.3 Tatsituation

Umfang und Inhalt der Informationen bezüglich:

Tatzeit (Wann?)

Tatort (Wo?)

Modus operandi (Wie?)

Täter (Wer?)

Geschädigte / Opfer (Wen?)

Tatverdächtige (Wer?)

Tatmittel (Womit?)

Beute (Was?)

Tatmotiv (Warum?)



3.4 Beweislage

- **Personalbeweis**
 - Geständnis (Übereinstimmung/Abweichung objektivem Tatbefund)
 - Zeugenaussagen
 - Beschuldigungen gegen bestimmte Personen
 - Bewertung der Aussageinhalte
 - Mögliche noch unbekannte Zeugen
- **Sachbeweis**
 - Vorhandene Spuren der Tat
 - Auswertungsmöglichkeiten und Beweiskraft
 - weitere, zu erwartende Spuren (noch nicht erkannt)



3.5 Tat- und Täterversion



- Was für eine Tat liegt vor?
- Wie wird die Tat abgelaufen sein?
- Wie lassen sich Spuren und Informationen über die Tat zusammenfügen?
- Wer kommt als Täter in Frage?
- Wie ist die Fahndungslage?
- Was kann mit welchen BM bewiesen werden?
- Welche offenen Untersuchungsfragen sind noch vorhanden?
- Wie muss die weitere Untersuchungsplanung aussehen

3.6. Fahndungslage

Bewertung aller vorhandenen Fahndungsinformationen

(Anzahl Täter, Personenbeschreibung, Fluchtmittel, Fluchtrichtung, Fluchtmöglichkeiten, Versteckorte, Kontaktpersonen, etc.)

- Sind Fahndungsinformationen sicher?
- Ist der Täter flüchtig?
- Ist Täter bekannt oder unbekannt?
- Ist ein Aufenthaltsort des Täters bekannt?
- Liegen Informationen über persönliche/räumliche Zuwendungsmöglichkeiten auf der Flucht vor?
- Dringlichkeit der Fahndung?
- Sachfahndungsmöglichkeiten nach Tatbeute oder Tatmitteln?
- Fahndungsräume und Fahndungsarten?



3.7 Rechtslage I



I. Rechtliche Beurteilung des Sachverh

– Straftat(en)

- Art des Deliktes (Straftat/Owi)
- Vergehen
- Verbrechen

– Gefahr(en)

- Art und Schwere
- Zeitliche Dringlichkeit

3.7 Rechtslage II



•

II. Rechtliche Schwerpunkte polizeilichen Handelns

- Gefahrenabwehr
- Strafverfolgung
- Aufgaben- und Pflichtenkollision
- Rechtscharakter getroffener polizeilicher Maßnahmen
- Befugnisnormen bei polizeilichen Eingriffsmaßnahmen
- Besondere Zuständigkeiten

4. Methodik I

I. Vorgang gewissenhaft lesen und alle vorhandenen Informationsquellen nutzen!

Tatort besichtigen, Beamte des Ersten Angriffs, Vernehmungsbeamte usw. befragen

II. Bisherige Ermittlungshandlungen und deren Ergebnisse inhaltlich bewerten!

Wurde alles Erforderliche in der notwendigen Qualität geleistet?

(z.B. Feststellung der Trinkmenge / Blutalkoholbestimmung, Sicherstellung der Bekleidung von Täter und Opfer, Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung)

III. Wahrheitsgehalt feststellen

prüfen, welche Informationen überprüfte Tatsachen darstellen und bei welchen es sich um Vermutungen oder nicht bewiesene Aussagen handelt!

4. Methodik II

IV. Fehler, Widersprüche, Lücken und Unklarheiten

sofort notieren! (z.B. Vernehmungsprotokoll: markieren, Anmerkungen)

V. Einzelne Beweisthemen bezüglich ihres bisherigen Informationsgehaltes prüfen!

- **Tatbestandsmäßigkeit** in Bezug auf Planung, Vorbereitung, Entschlussfassung, Durchführung, Nachtatverhalten;
- **Rechtswidrigkeit** (mögliche Rechtfertigungsgründe ?);
- **Schuld** (verminderte Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit ?)

VI. Welche Beweismittel zu welchen Beweisthemen sind vorhanden?

5. kriminalistische Version

Versionen

- sind das Ergebnis des kriminalistischen Analyseprozesses,
- werden also auf der Basis bisheriger Erkenntnisse (Ermittlungsergebnisse) gebildet, um mit ihrer Hilfe im Rahmen kriminalistischer Untersuchungen zu neuen Erkenntnissen zu gelangen bzw. vorhandene Erkenntnisse zu überprüfen.
- Unbekanntes erkunden, fehlende "Mosaiksteinchen" finden, Lücken schließen, insbesondere in Bezug auf
 - Tatablauf
 - Begehungsweise
 - Motiv
 - Identität des Täters

5. kriminalistische Version

- **Kriminalistische Version (auch Hypothese) ist eine auf Tatsachen begründete, hypothetische, variantenhafte Annahme über ein noch nicht geklärtes kriminalistisch relevantes Ereignis.**

Versionen sind

- Erklärungsversuche für bislang unbekanntes, d.h. gedankliche Modelle mit Wahrscheinlichkeitscharakter,
- Ergebnis des kriminalistischen Analyseprozesses,
- basieren auf gesicherten Erkenntnissen zum Sachverhalt,
- Ausgangspunkt für die Gewinnung neuer Erkenntnisse bzw. das Erschließen neuer Wege zum Erkenntnisgewinn
- Zwischenstufe der Beweisführung

5.1 Arten der Hypothesen (nach Clages)

- Ereignishypothesen 5.1.1
- Ermittlungshypothesen 5.1.2
- Fahndungshypothesen 5.1.3
- Prognostische Täterhypothesen 5.1.4
- Standardhypothesen 5.1.5
- .
- ...

5.1.1 Ereignishypothesen

- Beinhalten schlussfolgernde Aussagen über ein in der Vergangenheit oder Gegenwart liegendes polizeilich relevantes Ereignis
- Art und Deliktspezifik des Ereignisses
- Entscheiden wesentlich über Ziel und Ausmaß polizeil. Maßnahmen

1. Allgemeine Ereignishypothesen

- Ist der Anfangsverdacht einer Straftat begründet?
- Wenn ja, welche Straftat kommt in Betracht?
- ...

5.1.1 Ereignishypothesen

Spaziergänger finden im Winter im dichten Unterholz eines Waldstückes die Leiche einer unbekannt Person. Der Leichnam ist bekleidet, weist bereits fortgeschrittene Verwesungserscheinungen auf.

Verletzungen sind augenscheinlich nicht feststellbar.

1. Todeszeitpunkt?

vor längerer Zeit, da fortgeschrittene Verwesung!?

2. Art des zugrundeliegenden Ereignisses?

- Es liegt natürlicher Tod vor?
- Es handelt sich um Unfalltod?
- Es liegt der Fall einer Selbsttötung vor?
- Es liegt ein Tötungsdelikt vor?

5.1.1 Ereignishypothesen

2. Spezielle Ereignishypothesen

Es sollen ungeklärte spezifische Fragen zur Tat herausgearbeitet werden

- Deliktseinordnung
- Tatentstehungen
- Tathandlungen
- Tatablauf
- Tatzeit/-zeitraum
- Tatort/Fundort
- Modus operandi
- Tatmotiv
- Tatbeteiligte/Täter
- ...

5.1.2 Ermittlungshypothesen

- Erkennen und Herausarbeiten bestimmter noch herauszuarbeitender Sachverhalte oder Teilkomplexe um auf dieser Grundlage weitere Ermittlungsrichtungen und Prioritäten festzulegen
- Stehen in engem Zusammenhang mit den Ereignishypothesen und bauen darauf auf

5.1.3 Fahndungshypothesen

- Dienen der Unterstützung der Fahndungsmaßnahmen nach flüchtigen bekannten oder unbekanntem Täter(n) oder nach Fahndungsobjekten (Beute, Fluchtfahrzeug)
- Beurteilung des möglichen Fluchtverhaltens nach der Tat
- Entwicklung von Vorstellungen über das gegenwärtige und zukünftige Fluchtverhalten
- Hinweise zur Nutzung bestimmter Hinwendungs- bzw. Verbergungsorte

5.1.4 Prognostische Täterhypothesen

- Ziel ist die Bewertung des künftigen Täterverhaltens, aber auch zu seiner Gefährlichkeit für die Allgemeinheit und bei polizeilichen Zugriffsmaßnahmen.
- Grundlagen bilden die Erkenntnisse zu
 - Persönlichkeit des Täters
 - seinen Motiven
 - seinem modus operandi
 - seinen kriminellen Neigungen
 - seiner kriminellen Energie
 - Etc

5.1.5 Standardhypthesen

- Sind **keine** kriminalistischen Hypothesen im eigentlichen Sinne
- Eher Hilfskonstruktionen für die Hypothesenbildung für wiederkehrende Ausgangssituationen oder deliktspezifischen Abläufen
- Sind nicht Einzelfallbezogen sondern erstrecken sich auf Kategorien von Straftaten, ähnlich gelagerte Fälle
- Siehe Standardversionen bei Vermisstenbearbeitung

5.2 Methodische Grundsätze

1. Beurteilung des vorhandenen Informationspotenzials



2. Definition offener Fragen



3. Formulierung kriminalistischer Versionen/Hypothesen

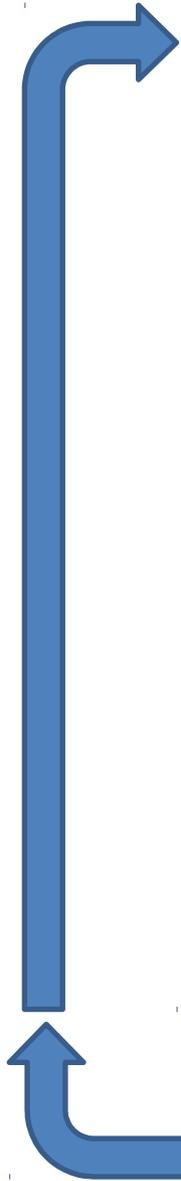


4. Überprüfung auf Folgerichtigkeit

(Ableitung von Untersuchungsmaßnahmen)



5. Verifizierung bzw. Falsifizierung der Versionen/Hypothesen





Beispiel Versionsbildung

Version 1 Naturereignis (Blitzschlag)

Version 2 Selbstentzündung (Hitzestau)

Version 3 technischer Defekt (Kurzschluss)

Version 4 fahrlässige Brandstiftung (offenes Feuer oder Licht, Zigarette, Heizgerät, elektrisches Gerät)

Version 5 vorsätzliche Brandstiftung (Versicherungsbetrug)

Beispiel Versionsbildung

Tatzeitversion (Brandentstehung)

- Version 1 unmittelbar Explosion
- Version 2 verzögert Zimmerbrand
- Version 3 extrem verzögert Schwelbrand

Motivversion (Vorsatz)

- Version 1 Versicherungsbetrug
- Version 2 Hass / Rache
- Version 3 Geltungsstreben
- Version 4 Verdeckung einer anderen Straftat

Beispiel Versionsbildung

Opferversion (Prämisse: unkenntlicher Toter)?

- Version 1 Hausbewohner
- Version 2 Besucher
- Version 3 zufällig Anwesender / Helfer
- Version 4 hausfremder Täter

Täterversion (Brandstifter)?

- Version 1 Hausbewohner
- Version 2 ehemaliger Hausbewohner
- Version 3 Hausbesitzer
- Version 4 Person ohne persönliche Beziehung zum Haus

6. Untersuchungsplanung

ausgehend von der Versionsbildung ("Was soll bewiesen werden,,) liefert die Untersuchungsplanung die Handlungsanleitung ("Wie soll es bewiesen werden?)

Planung für jede Untersuchungshandlung muss enthalten:

- Ziel der Ermittlungen, d.h. die zu klärende Ermittlungsfrage
- zur Erreichung dieses Ziels vorgesehene kriminalistische **Maßnahme**
- anzuwendende **Methode bzw. Taktik**
- erforderlichen **Kräfte und Verantwortlichkeiten**
- einzusetzende **Mittel** und deren **koordinierten Einsatz.**
- Dabei müssen die eingesetzten Mittel und Methoden rechtmäßig und zweckmäßig sein.

6.1 Formen des Untersuchungsplanes

a) **gedanklicher Untersuchungsplan**

- überschaubarer Sachverhalt, bekannter Täter

b) **schriftlicher Untersuchungsplan**

- für ein gesamtes Ermittlungsverfahren
- komplizierter, umfangreicher Sachverhalt
- langwierige Ermittlungen
- mehrere Täter/unbekannte(r) Täter

c) **Teiluntersuchungsplan**

- für einzelne Ermittlungshandlungen
- Vernehmungsplan
- Durchsuchungsplan
- Gegenüberstellungsplan

7. Überprüfung der Versionen

Umsetzung des gedanklichen oder schriftlichen Ermittlungsplanes durch Beweiserhebung in Form von Ermittlungen bzw. strafprozessualen Maßnahmen

Bei der Überprüfung von Versionen sind ermittlungstaktische, prozessrechtliche und organisatorische Prämissen zu setzen.

Ermittlungen laufen nicht isoliert, sondern meist parallel, und liefern oft Hinweise zu *mehreren verschiedenen Versionen.*

7. Überprüfung der Versionen

Im Ergebnis der Ermittlungen wird neben der konkreten Beweisführung zu Sache zugleich die jeweiligen kriminalistischen Versionen

verifiziert = als **wahr** erkannt

oder

falsifiziert = als **falsch** erkannt

Die Überprüfung von Versionen dient nicht nur der Beweisführung, sondern auch der Feststellung von Fehlern bei der Versionsbildung.